

**Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen**  
**(Der Gemeindebote Kusterdingen)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2017 mit Ergänzung am 21.02.2018 folgende Fassung des Redaktionsstatutes für das Amtsblatt (Den Gemeindeboten Kusterdingen) beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

1.1 Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kusterdingen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist keine Tageszeitung, sondern soll eine Brücke zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung sein.

1.2 Das Gemeindeamtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kusterdingen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 03.05.1990. Ein Anspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

**§ 2**  
**Name, Herausgeber, Verlag, Erscheinen, Redaktionsschluss**

2.1 Name:

Das Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen führt die Bezeichnung „Der Gemeindebote Kusterdingen“ – Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen.

2.2 Herausgeber und Verlag:

Herausgeber: Gemeinde Kusterdingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co KG,  
Merklinger Straße 20  
71263 Weil der Stadt

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes (einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung) ist der Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter im Amt. Für den

Teil „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt die Verantwortung beim Verlag.

### 2.3 Erscheinen

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

### 2.4 Redaktionsschluss

Der regelmäßige Redaktionsschluss ist mittwochs, 9.30 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Anzeigentexte beim Bürgermeisteramt Kusterdingen eingegangen sein. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Reine Anzeigentexte sollen dem Verlag direkt übermittelt werden. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss automatisch auf den davor liegenden Werktag vorgezogen; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **§ 3 Inhalt**

3.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl, an der Bürger der Gemeinde beteiligt sind,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien, die einen Ortsverband in der Gemeinde Kusterdingen haben und örtliche Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und Institutionen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Anzeigen

3.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

## § 4

### Allgemeine Grundsätze

- 4.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 4.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.3 Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die:
  - 4.3.1 Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,  
und/oder
  - 4.3.2 gegen gesetzliche Vorschriften oder guten Sitten verstoßen,  
und/oder
  - 4.3.3 gegen die Interessen der Gemeinde Kusterdingen verstoßen.
- 4.4 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System/CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 4.5 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 4.6 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt die Gemeindeverwaltung.
- 4.7 Wiederholte Veranstaltungshinweise für die gleiche Veranstaltung oder Ähnliches werden maximal 3 x veröffentlicht. Hierbei kann auch eine Veröffentlichung im vorderen Teil des Amtsblattes enthalten sein.
- 4.8 Auf Antrag **kann** - soweit möglich und bei ansprechender Gestaltung und Wichtigkeit - ein Hinweis/Beitrag auf den Seiten mit farbiger Gestaltung maximal einmal jährlich erfolgen. Die Verwaltung entscheidet hierüber im Einzelfall.

## § 5

### Fraktionen im Gemeinderat

- 5.1 Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion kann einmal im Monat zu einem kommunalpolitischen Thema Bericht erstatten.

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, gegen die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

- 5.2 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 5.3 Nicht abgedruckt werden Stellungnahmen, die sich auf Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen sowie der Verwaltung beziehen.
- 5.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 5.5 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Beiträge sind über den Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen. Aufgenommen wird auf Wunsch ein einspaltiges Foto des jeweiligen Verfassers mit dem Namen der Person sowie der Fraktionszugehörigkeit und Kontaktdaten als Bildunterschrift.
- 5.6 Die Beiträge dürfen pro Ausgabe 50 Zeilen des Standarddrucks des Gemeindebotens zzgl. dem Foto des Verfassers (s. Ziff. 5.5) nicht überschreiten.
- 5.7 Der Abdruck der Stellungnahmen erfolgt nach Fraktionen und zwar in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder.
- 5.8 Beiträge von Fraktionen werden in den letzten drei Monaten vor einer Wahl, an der Bürger der Gemeinde beteiligt sind, nicht veröffentlicht.

## **§ 6 Wahlwerbung**

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 6.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

- 6.4 Um die Chancengleichheit bei der Bürgermeisterwahl zu gewährleisten, werden Anzeigen oder Wahlempfehlungen zugunsten eines Wahlbewerbers in der Ausgabe, die unmittelbar vor der Bürgermeisterwahl erscheint, nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Örtliche Vereine, Organisationen und Kirchen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu Themen der Vereinsarbeit,
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kusterdingen tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.